

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1807

167 (19.10.1807)

Beilage

zur Carlsruher Zeitung.

Montag, den 19. Oktober.

Auszüge aus den Carlsruher Witterungs-Beobachtungen.

Oktober	Montag 12.	Dienstag 13.	Mittw. 14.	Doñerst. 15.	Freitag 25.	Samst. 16.	Sonntag 17.
Baromet.	Morgens	28. 1. $\frac{4}{15}$.	28. 1. $\frac{4}{15}$.	28. 2. $\frac{7}{15}$.	28. 2. 0.	28. 1. $\frac{3}{15}$.	28. 1. 0.
	Mittags	0. $\frac{7}{15}$.	1. $\frac{4}{15}$.	2. $\frac{7}{15}$.	1. $\frac{3}{15}$.	1. $\frac{2}{15}$.	0. $\frac{3}{15}$.
	Abends	0. $\frac{5}{15}$.	2. $\frac{4}{15}$.	2. $\frac{7}{15}$.	1. $\frac{2}{15}$.	1. $\frac{7}{15}$.	18. $\frac{1}{15}$.
Therm.	Morgens	7. 0.	9. 0.	11. $\frac{3}{15}$.	7. 0.	8. 0.	11. 0.
	Mittags	17. $\frac{2}{15}$.	16. $\frac{8}{15}$.	15. $\frac{1}{15}$.	12. $\frac{6}{15}$.	14. 0.	14. $\frac{8}{15}$.
	Abends	9. 0.	12. $\frac{5}{15}$.	10. 0.	9. $\frac{1}{15}$.	11. $\frac{1}{15}$.	11. 0.
Witterung überhaupt	Morgens	heiter	heiter	trüb	trüb	zieml. heiter	trüb
	Mittags	zieml. heiter	zieml. heiter	heiter	heiter	zieml. heiter	zieml. heiter
	Abends	heiter	trüb	heiter	heiter	trüb	trüb

Öbrigkeithche Aufforderungen und Kundmachungen.

Carlsruhe. Es wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß alle ausländische Kupfer-Kreuzer — womit seit einiger Zeit die Großherzoglichen Lande überschwemmt worden, von nun an — in Gemäßheit höchster Entschliesung Seiner Königlich hohen Hoheit auf die Hälfte abgeschätzt worden, mithin weder bei den Berechnungen noch auch sonst im Handel und Wandel — höher als zu einem halben Kreuzer angenommen werden sollen, diejenige aber welche gegen die bestehenden Landes-Verordnungen aus wucherlichem Gewinn die Einführung solcher geringen Scheidemünze im Uebermaas sich zu Schulden kommen lassen, scharfe Abndung zu erwarten haben. Verordnet Carlsruhe den 12. Okt. 1807.

Bei Großherzogl. Geheimenrath,
Finanz-Departement.

Carlsruhe. [Ediktal, Citation.] Nachstehende Handwerks-Pursche aus diesem Oberamt, welche theils über die gesetzliche Wanderzeit, theils ohne Wanderpas sich in der Fremde befinden, sollen längstens innerhalb 3 Monaten a dato vor diesem Oberamt persönlich erscheinen, sonst werden dieselbe ihres Vermögens und Unterthanenrechts für verlustig erklärt, als:

Von Knielingen.

Jakob Friedrich Berold, Maurer. Jakob Kohler, Schneidersgesell. Johann Christian Dabimer, Schneider. Georg Jakob Raber, Weber. Bernhard Kiefer, Weber. Jakob Friedrich Kiefer, Schneider.

Welschneureuth.

Johannes Preuf, Zimmermann. Michael Vitschinger, Zimmermann.

Deutschnoureuth.

Georg Adam Knobloch, Schreiner. Bernhard Gluck, Schmidt. Georg Jakob Mainzer, Weber. Johann Michael Dtt, Schneider.

Eggensstein.

Jakob Friedrich, Becker. Georg Jakob Urban, Schuster. Philipp Jakob Guggenheimer, Schmidt. Johann Adam Schreiber, Weber, Johannes Knobloch, Schmidt.

Linkenheim.

Karl Jakob Gottlieb Meherle, Metzger. Georg Adam Heumann, Schneider. Jakob Friedrich Hef, Maurer. Johann Michael Hef, Maurer. Johann Adam Jos, Weber. Johann Friedrich Häußer, Zimmergesell.

Hochstetten.

Johann Valentin Hüfer, Maurer. Wilhelm Hüfer, Schneider. Georg Michael Guggenheimer, Schneider. Johann Friedrich Guggenheimer, Maurer.

rer. Jakob Hoffmann, Schmidt. Georg Jakob Roth, Schneider. Johann Peter Baumann, Schneider. Piedolsheim.

Christian Waisel, Schneider. Melchior Kuhbach, Maurer.

R u s s h e i m.

Friedrich Maier, Becker. Daniel Hager, Maurer. Michael Siegel, Schumacher. Johannes Haufhalter, Schneider. Michael Reinacher, Schneider. Ludwig Werner, Sattler. Christoph Werner, Kiefer.

G r a b e n.

Christoph Wols, Maurer. Georg Friedrich Süss, Schneider. Jakob Friedrich Süss, Schumacher. Wilhelm Holz, Metzger. Christoph Gauer, Hutmacher.

F r i e d r i c h s t h a l.

Johann Borell, Schmidt. Gottfried Gorenflo, Metzger. Jack Gorenflo, Kiefer. Heinrich Hornung, Müller. Gottlob Gorenflo, Schreiner. Peter Gorenflo, Schuster.

R ü p p u r r.

Matthäus Kornmüller, Leinweber. Jakob Fischer, Schumacher. Karl Joachim, Schumacher.

Carlsruhe, den 30. Okt. 1807.

Großherzogliches Oberamt.

Carlsruhe. [Aufforderung.] Die abwesende Hinterlassene Eheleute von Kleincarlsruhe sollen binnen 6 Wochen vor hiesigem Oberamt erscheinen, und ihre Schulden berichtigen, widrigenfalls werden deren zurückgelassene Effecten öffentlich versteigert, und deren Erlös zu Tilgung der Schulden verwendet. Verordnet bei Oberamt Carlsruhe den 4. Sept. 1807.

Carlsruhe. [Vorladung.] Der von hier entwundene Schneidergesell Nikolaus Seifert von Heidelberg wird hiermit vorgeladen, binnen 6 Wochen vor hiesigem Oberamt zu erscheinen und über den auf ihm ruhenden Verdacht eines Kleiderdiebstahls sich zu verantworten, oder im Ungehorsams-Fall zu gewärtigen, daß gegen ihn in Contumaciam werde erkannt werden. Verfügt Carlsruhe, den 30. Sept. 1807.

Großherzogl. Oberamt.

Carlsruhe. [Ediktal-Citation.] Madame Rose, welche mit ihrer Gesellschaft bei der letzten Messe das hiesige Publikum mit ihrer Kunst amüsirte, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen auf die Schuld-Klage des Zimmermeister Künzle dahier ad 41 fl. für eine gefertigte Boutique zu erklären, und den Creditor zufrieden zu stellen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieses Termins, die Schuld für liquid angenommen, die Vorsatzstücke versteigert, und aus deren Erlös der Glaubiger befriedigt werde.

Carlsruhe, den 4. Okt. 1807.

Großherzogl. Oberamt.

Durlach. [Vorladung.] Der bösslich ausgekretene Steinhauers-Gesell Jacob Huber von Grözingen wird hiermit aufgefordert, sich binnen dato und 3 Monaten um so gewisser bei seiner Obrigkeit zu stellen und über seinen Austritt Red und Antwort zu geben, als er sonst ohne weiteres der Badischen Landen verwiesen und sein Vermögen confiscirt werden wird. Durlach den 26. Sept. 1807.

Großherzoglich Badisches Oberamt.

Pforzheim. [Schulden-Liquidation.] Alle diejenige, welche eine rechtmäßige Forderung, an den gewesenen Einnehmer Philipp Daniel Poffelt von Durlach, der sich nun dahier aufhält, zumachen haben, werden anmit aufgefordert, solche Donnerstags den 5. Nov. d. J. auf dem hiesigen Rathhaus Vormittags 8 Uhr bei dem Commissario bei Verlust derselben, einzugeben.

Verordnet bei Großherzogl. Oberamt Pforzheim, den 11. Okt. 1807.

Pforzheim. [Schulden-Liquidation.] Diejenigen, welche eine Forderung an den Bürger und Uhrrengehäusmacher Georg Heinrich Trauz dahier zu machen haben, werden anmit aufgefordert, bis Montag d. 26. Okt. d. J. auf Großherzogl. Stadtschreiberey bei Strafe des Ausschusses sich einzufinden. Ubrigens haben aber diejenigen, welche keine privilegierte Forderung darthun können, keine Zahlung zu hoffen, indem schon in der 12ten Classe verlohren geht.

Verordnet bey Großherzogl. Oberamt Pforzheim den 26. Sept. 1807.

Röteln. [Schulden-Liquidation.] Alle diejenigen welche etwas an den Johannes Heif in Brombach und seine Ehefrau Jakob Herings Tochter, deren er sein Vermögen mit den Schulden übergeben hat, zu fordern haben, sollen solches Montags den 2. Nov. 1807. als dem zur Liquidation bestimmten Tag in Großherzogl. Stadtschreiberey in Lörrach bei Strafe des Ausschusses von gegenwärtiger Masse, eingeben und zugleich die nöthigen Beweise mitbringen.

Verordnet bei Großherzogl. Badischem Oberamt Röteln zu Lörrach, d. 10. Okt. 1807.

Röteln. [Schulden-Liquidation.] Alle diejenige, welche etwas an den in Gant gerathenen Schuh-Juden Alt Lehmann Braunschweig zu Lörrach zu fordern haben, werden unter der Bedrohung bei Strafe des Ausschusses von gegenwärtiger Confurs-Masse, hiermit, vorgeladen, solches Mittwochs den 4. Nov. 1807. bei Großherzoglicher Stadtschreiberey dahier einzugeben, und zugleich die nöthigen Beweise, mitzubringen; wobei vorläufig schon bei augenscheinlicher Unzulänglichkeit der Masse zur Nachricht bekannt gemacht werden kann, daß die der

12. Klasse nachgesetzt werdenden Glaubiger keine Bezahlung erhalten werden.

Verordnet bei Großherzogl. Badischem Oberamt Röteln, zu Vörrach, den 6. Okt. 1807.

Mahlberg. [Vorladung.] Anton Oberle, Bürger von Rippenheim, welcher sich wegen einem kleinen Diebstahl dessen er beschuldigt wird, zu verantworten hat, ist schon seit dem 8. July d. J. entwichen; er wird daher mit dem Anhang öffentlich vorgeladen, daß wenn er von heute an binnen 6 Wochen sich nicht bey dem unterfertigten Oberamt stellt, und wegen dem angeschuldigten Diebstahl und Austritt verantwortet, man den Ersatz des Entwendeten aus seinem Vermögen leisten lassen und wegen seiner Entweichung das weitere Rechtliche vorkehren wird. Verordnet bey dem Großherzogl. Oberamt Mahlberg d. 19. Sept. 1807.

Kenchen. [Edictal-Ladung.] Die von dem Großherzoglich Badischen Militär, und zwar von dem ins Feld abgegangen für das Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig bestimmt gewesenem Detachement desertirte Gemeine Aloys Kopp und Georg Schauble von Kappel unter Kodel sollen sich binnen 3 Monaten bey ihrer Obrigkeit stellen, und sich wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselbe nach der Landes-Constitution wider bößlich ausgetretene Unterthanen mittelst Confiscation ihres zu hoffen habenden Vermögens und Entziehung des Unterthanen-Rechts verfahren werden wird. Kenchen d. 2. Okt. 1807.

Großherzogl. Bad. Amt dahier.

Offenburg. [Vorladung.] Der von dem Großherzogl. Badischen Militäre, und zwar von dem im Felde stehenden Jäger-Bataillon desertirte Gemeine Joseph Huber, von Appenweyer, solle sich in Zeit 3 Monaten vor dießseitigen Oberamt stellen, widrigenfalls gegen denselben nach der Landes-Constitution wider bößlich ausgetretene Unterthanen mit Confiscation des Vermögens, welches er noch zu hoffen hat, und Entziehung des Unterthanenrechts, wird verfahren werden. Offenburg am 2. Okt. 1807.

Großherzogl. Oberamt
der Landgrafschaft Ortenau.

Emmendingen. [Edictal-Vorladung.] Die schon seit mehreren Jahren abwesende beede Brüder, Georg August und Johann Karl Mono, von Leiselheim hiesigen Oberamts, oder deren etwaige eheliche Leibes-Erben, werden hiermit ausgesordert, binnen 9 Monaten sich vor dahiesigem Oberamt, zur Erhebung ihres mit ohngefähr 800 fl. unter Pflegschaft stehenden Vermögens um so gewisser zu melden, als dasselbe widrigenfalls ihren nächsten Anverwandten, gegen Caution ausgefolget werden wird.

Emmendingen den 6. Okt. 1807.

Großherzogl. Oberamt.

Kauf- und Handels-Sachen.

Carlsruhe. [Meublen zu verkaufen.] Zwei große Spiegel, 2 Marmortische, 2 weiße Kaffeetische, 2 weiße gepolsterte Kanapees, 12 weiße gepolsterte Fauteil und 1 Nuckenschrank sind zu verkaufen. Wo? sagt Macklots Zeitungs-Komptoir Nro. 46.

Stein. Da die Gemeinde Stein die gnädigste Erlaubniß erhalten hat, ihren Wein-Erwachs in Trub-Eich statt vorheriger Trester-Eich verzehnden dürfen, um dadurch erzielt ist, daß die auswärtige Wein-Kaufliebhaber, bequemer einkaufen können, so halt man dieses zu Jedermanns Wissen bekannt machen wollen. Stein, den 9. Okt. 1807.

Schultzeiß, und Orts-Vorgesetzte.

Gernsbach. [Ein Gut zu verlehnen, oder zu verkaufen.] Ein Theil des Weinauer Hofguts, nahe bey hiesiger Stadt gelegen, bestehend in einem zwey-stöckigten Wohnhaus, mit einem schönen Keller, Scheuer und beträchtlichen Stallungen für Pferde und Rindvieh, um welches mit Inbegriff der Hofreith, — sich befinden, ein Morgen drey und ein halb Viertel Garten, acht Morgen Acker, und vier und drey Viertel Wiesen, sämtlich in der besten Lage, sind entweder zu verlehnen, oder aus freyer Hand zu verkaufen. Etwaige Liebhaber belieben sich dißfalls bei Johann Jacob Kasts Wittib in Gernsbach zu erkundigen, und die weitem Bedingungen zu vernehmen.

Bücher-Anzeige.

- In Macklots Zeitungs-Komptoir, Nro. 46. (diese Adresse mit der Nro. 46. bittet man ja auf den Brief zu bemerken) in Carlsruhe ist zu haben.
- J. Brown's.** Sämmtliche Werke. Herausgegeben von D. Röschlaub. 3 Thle. gr. 8. Frankf. 1807. 7 fl. 12 kr.
- Consbred.** Anatomisches Taschenbuch, für Aerzte u. Wundärzte. 8. Leipzig 1806. 2 fl. 30 kr.
- — Taschenbuch der Arzneymittellehre für praktische Aerzte und Wundärzte 8. Leipzig 1804. 1 fl. 48 kr.
- — Diätätisches Taschenbuch für Aerzte und Nichtärzte. 8. Leipzig 1803. 2 fl. 45 kr.
- — Taschenbuch der Chirurgie für angehende praktische Aerzte und Wundärzte. 2 Thle. 8. Leipzig 1803. 6 fl. 15 kr.
- — Klinisches Taschenbuch für praktische Aerzte. 2 Thle. 8. Leipzig 1804. 5 fl. 36 kr.
- — Taschenbuch der Geburtshülfe für angehende Geburtshelfer. 2 Thl. 8. Leipz. 1807. 4 fl.
- — Phylllogisches Taschenbuch für Aerzte und Liebhaber der Antropologie. 8. Leipzig 1807. 1 fl. 48 kr.

- Hecker. Die Kunst die Krankheiten der Menschen zu heilen. 2 Thle. gr. 8. Erfurt 1805. 13 fl. 20 kr.
 — Die Kunst unsre Kinder zu gesunden Staatsbürgern zu erziehen und ihre gewöhnliche Krankheiten zu heilen. gr. 8. Erfurt 1805. 6 fl.
 Hoven. Handbuch der praktischen Heilkunde. 2 Thl. 8. 1806. 3 fl.
 Trommsdorf. Darstellung der Säuren, Alkalien Erden und Metalle in Tabellen. gr. Folio, Erfurt 1807. 3 fl.
 — Allgemeines Pharmac. Chemisches Wörterbuch oder Entwicklung aller in der Pharmacie und Chemie vorkommende Lehren, Begriffe, Beschreibung der Geräthschaften u. s. w. für Aerzte, Apotheker und Chemiker. 1 Band gr. 8. Erfurt 1807. 7 fl. 20 kr.
 Vogel. Handbuch der praktischen Arzneiwissenschaft für angehende Aerzte. 6 Thle. gr. 8. 10 fl.

Ankündigung:

Mit Königl. Sächsischem Privilegio erscheint in meinem Verlage:

Napoleon I. Kaiser der Franzosen, Königs von Italien und Protector des Rheinbundes, Civil = Gesetzbuch, nach der neuesten Ausgabe von 1807.

Gesetzbuch, das Verfahren der bürgerlichen Rechtshandel betreffend.

Handels = Gesetzbuch.

Der Herr Ober-Hofgerichts-Assessor und Professor Erhard zu Leipzig wird in Gesellschaft mit mehreren gründlichen Rechtsgelehrten und Sprachkennern eine deutsche Uebersetzung des Code Napoleon, und zwar den Code civil, so wie er vor Kurzem verändert erschienen ist, den Code de procedure civile und den Code de commerce, herausgeben. Die größtmögliche Treue mit Klarheit und Sprachrichtigkeit zu vereinigen, wird dabei das Ziel seines Bestrebens in dem Grade seyn, in welchem es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert. Die bisherigen Uebersetzungen enthalten so manche deutsche Ausdrücke, welche im Gerichtsstyle des nördlichen Deutschlands ganz ungewöhnlich und daher, selbst für Rechtsgelehrte dieser Gegenden, nicht selten ganz unverständlich sind, oder was noch schlimmer ist, zu Mißdeutung Anlaß geben. Man wird diesem Mangel dadurch abzuhelfen suchen, daß man dergleichen Kunstworte entweder mit allgemeinverständlichen oder doch in unsern Gegenden

üblichen verwechselt und den im mittäglichen oder westlichen Deutschland hergebrachten Ausdruck, (vielleicht auch, wenn die Bestimmtheit des Begriffs nicht anders sicher zu bezeichnen ist, den lateinischen und französischen) in der Parenthese hinzusetzt.

Wo es unentbehrlich scheint, wird der Herausgeber kurze Bemerkungen und Erläuterungen hinzufügen, die jedoch keine bedeutende Vermehrung der Bogenzahl veranlassen sollen.

Zu dieser Anzeige habe ich nun als Verleger das merkantilische hinzuzufügen. Meine gutgemeinte Absicht ist nämlich, dem Publikum diese drei Gesetzbücher, die in deutscher Ausgabe, unter obiger Vorsorge, vor jeder andern den Vorrang behaupten müssen, so wohlfeil, als möglich, in die Hände zu liefern, ohne daß dabei im schönen Druck und hübschen Papier etwas versäumt wird.

Es werden davon drei Ausgaben in groß Median-
 Oktav gedruckt:

1. Eine auf schönes weißes Druckpapier.
2. Eine auf feines Schreibpapier.
3. Eine auf ganz schönes Reinpapier.

Der Preis vom Ganzen soll, wie es von einem solchen Werke für ein so großes Publikum zu erwarten ist, und sich von selbst versteht, billig arrangirt werden. Dem ungarachtet hoffe ich es recht zu machen, wenn ich den zu bestimmenden Ladenpreis noch um den vierten Theil bei jeder Ausgabe für alle diejenigen herabsetze, die

- auf die erste 2 Rthlr. oder fl. 4 Rheinisch.
- auf die zweite 3 Rthlr. oder fl. 6 —
- auf die dritte 4 Rthlr. oder fl. 8 —

von jetzt an bis Ende December vorausbezahlen. Ich glaube, daß durch dieses vortheilhafte Anerbieten meine wohlgemeinte Absicht um desto eher erreicht und dadurch das ehrenvolle Verhältniß, in welchem ich durch meine buchhändlerischen Unternehmungen mit dem Publikum sehe, noch mehr befestigt werden soll.

Um so bestimmter darf ich aber auch wohl erklären, daß der Pränumerations-Termin sich mit dem letzten Tag des Decembers schließt, und jede später eingehende Vorauszahlung dem Einsender nur zu dem nachherigen Ladenpreise berechnet werden kann.

Alle thätige Buchhandlungen durch ganz Deutschland nehmen darauf die oben bestimmte Vorauszahlung an, und zwar gegen von mir ausgestellte Scheine, womit sie von heute an versehen sind.

Leipzig, den 6. Okt. 1807.

Georg Hof.

Madlots Hof-Buchhandlung in Carlruhe nimmt hierauf ebenfalls Pränumeration an.